

Satzung des Vereins "strassenfeger e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "strassenfeger e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (AO)“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Volks- und Berufsbildung, die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des §53 AO sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger sowie mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Wohlfahrtswesens wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Notunterkunft für gesellschaftlich Benachteiligte und Ausgegrenzte, insbesondere Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen sowie Familien mit und ohne Migrationshintergrund verfolgt. Weiterhin gilt es Maßnahmen zu ergreifen, welche die allgemeine Leben Situation betroffener Personen verbessern. Hierzu zählt unter anderem die Verpflegung hilfsbedürftiger Menschen mit Nahrung, die vergünstigte Zurverfügungstellung von Kleidung und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs. Darüber hinaus verfolgt der Verein seine Zwecke, indem er dem zuvor genannten Personenkreis durch geeignete Maßnahmen, soziale und kulturelle

Zugangsmöglichkeiten bietet, insbesondere durch Veranstaltungen, Freizeitgestaltungen und die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zu diesem Zweck. Der Verein richtet sich mit geeigneten Maßnahmen z. B. in Form von Beratungen oder Veranstaltungen an hilfebedürftige, um Ihnen bei der eigenständigen Verbesserung der Lebensumstände zu helfen. Weiterhin wird der Zweck durch die Beschaffung und Überlassung von geeigneten Wohnraum an Menschen, welche aufgrund besonderer sozialer sowie wirtschaftlicher Probleme, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind verfolgt.

- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Obdachlosenhilfe wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Veranstaltungen und die Förderung der Vernetzung der relevanten Organisationen verwirklicht insbesondere auch des Bundesfreiwilligendienstes.
 - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere durch Fort-, Weiter- und Ausbildung sowie Fachtreffen von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowohl intern als auch extern verfolgt. Insbesondere soll durch geeignete Bildungsmaßnahmen die Qualifizierung ehrenamtlich tätiger Personen oder Personen, die das Ehrenamt anstreben sowie von Leistenden des Bundesfreiwilligendienstes gefördert werden.
4. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit um auf das Problem der Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot aufmerksam zu machen und in sozialer, kultureller und politischer Hinsicht aufklärend auf die Bevölkerung einzuwirken sowie eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Wohnungslosen und Nicht-Wohnungslosen zu ermöglichen, unterstützen und kritisch zu begleiten.
 5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, und kann auch seinerseits als Hilfsperson für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften

des öffentlichen Rechts tätig werden (§57 Abs. 1 Satz 2 AO).

6. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabeordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Er kann insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften sowie weitere Einrichtungen und Dienste vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spaltenverband

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist ein Mitglied in einem Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt und dessen Grundlagen mitträgt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Auflösung der juristischen Mitgliedsperson,
- b. durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.^[1]
- c. wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass ein Mitglied auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt hat, kann ein Ausschluss beantragt werden.
- d. durch Ausschluss, wenn die Mitgliederversammlung feststellt, dass das Mitglied gegen die Satzung bzw. gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In allen Fällen muss dem Mitglied vor Feststellung Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben werden.
- e. durch Tod.

§ 5 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Dabei sind die besonderen Möglichkeiten des Einzelnen zu berücksichtigen. Von allen Vereinsmitgliedern wird ehrenamtliche Mitarbeit im Verein erwartet.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.

§ 6 Fördermitglied

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein zielgerichtet finanziell, ideell oder materiell unterstützen will.

2. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft tritt ein mit der erstmaligen Zahlung des Förderbetrags.
3. Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Jedes Fördermitglied ist berechtigt, als Guest ohne Antrags- und Stimmrecht, aber mit Rederecht an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.
4. Ein Fördermitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Verein nicht mehr unterstützt oder dessen Grundlagen nicht mehr mitträgt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus einen Beirat errichten, der ihm beratend zur Seite steht. Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsorgans. Näheres zu den Aufgaben, zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Beirats regelt eine Geschäftsordnung für den Beirat, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich und sowie in Form eines öffentlichen Aushangs am Sitz des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand die Sitzung schließen und unmittelbar darauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn in der ~~§ 1~~ Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Andernfalls kann für die darauffolgende Woche vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
5. Die Satzung kann nur dann geändert werden, wenn der Änderungsantrag zusammen mit der ~~§ 1~~ Einladung bekanntgegeben wurde. Die Mitgliederversammlung fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sonstige Anträge müssen spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen sowie in Form eines öffentlichen Aushangs am Sitz des Vereins bekanntgemacht werden. Initiativanträge werden bei Zustimmung der Hälfte der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet und kann am Sitz des Vereins eingesehen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
2. Die Entgegennahme des Kassenberichtes des gewählten Kassenwarts und des Prüfungsberichts des beauftragten externen Steuerbüros.
3. Die Entlastung des Vorstandes.

4. Wahlen zum Vorstand.
5. Wahl des Kassenwarts.
6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
7. Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins.
8. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge, Satzungsänderungen.
9. Entscheidung über die Auslegung der Satzung und in Streitfällen.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus drei Personen.
 2. Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 3. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandmitgliedes kann gestellt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Begründung verlangt. Über einen Antrag auf Abwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unmittelbar auf eine erfolgte Abwahl muss eine Neuwahl vorgenommen werden.
 4. Vorstandmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Kosten und Auslagen werden in angemessenen Umfang erstattet.
 5. Die Vorstandmitglieder haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich in vereinsöffentlichen Vorstandssitzungen.
 7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann am Sitz des Vereins eingesehen werden.
 8. Der Vorstand ist jedem Mitglied über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
-
9. An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - der/die Kassenwart/in;

- bis zu sieben Beisitzer
10. Der/die Kassenwart/in wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er/Sie bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
11. Beisitzer sind die jeweiligen Projektleiter/innen des Vereins. Weitere Beisitzer bis zur Höchstzahl von insgesamt sieben können durch die Mitgliederversammlung die Dauer von einem Jahr hinzugewählt werden. Sie bleiben bis zur Entscheidung über die Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe und unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Dem Vorstand obliegt insbesondere die strategische Steuerung des Vereins und seiner Projekte. Der Vorstand arbeitet eng mit der Mitgliederversammlung zusammen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Weitere Aufgaben des Vorstands sind:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe aller ihm vorliegenden Anträge
 - Zuständigkeit für die Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung.
5. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie seine Arbeitsweise werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Vorstand erlassen wird und der Genehmigung

der Mitgliederversammlung bedarf. In der Geschäftsordnung werden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgelegt, die im Innenverhältnis einer vorherigen Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in Berlin in der Mitgliederversammlung vom 01.08.1994 beschlossen. Änderungen wurden auf durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2007, 14.11.2013, 16.11.2017 und 20.07.2020 beschlossen.